

Lesefassung der
Verbandssatzung
des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“
vom 15. Juli 2003

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 18.12.2003 (*Streichung § 6 Abs. 3*);
2. Änderungssatzung vom 18.03.2005 (*Änderung § 9 Abs. 2 Nr. 8, Einfügung § 9 Abs. 2 Nr. 8a, Neufassung §§ 22 und 23*);
3. Änderungssatzung vom 07.10.2005 (*Einfügung § 5 Abs. 6 und § 24 Abs. 4*);
4. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (*Änderung der Anlage – Ausscheiden des OT Mulkwitz der Gemeinde Schleife schmutzwasserseitig*);
5. Änderungssatzung vom 17.10.2008 (*Änderung § 1 Abs. 1*);
6. Änderungssatzung vom 06.02.2009 (*Änderung der Anlage – Ausscheiden des OT Lippen der Gemeinde Lohsa*);
7. Änderungssatzung vom 13.08.2010 (*Änderung der Anlage – schmutzwasserseitiger Beitritt der Ortsteile Dürrbach, Jahmen, Kaschel, Klein Oelsa, Klein Radisch, Klitten, Tauer und Zimpel*);
8. Änderungssatzung vom 03.12.2010 (*Änderung der Anlage – Ausscheiden von Teilflächen der Gemeinde Spreetal/Industriepark*);
9. Änderungssatzung vom 28.01.2011 (*Änderung § 31*);
10. Änderungssatzung vom 26.09.2013 (*Einfügung § 3 Abs. 3*).

Nachstehend veröffentlicht der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“ den Wortlaut der Verbandssatzung in der ab dem 31.01.2014 geltenden Fassung.
Die Bekanntmachung berücksichtigt:

- 1. Änderungssatzung vom 18.12.2003 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 25, S. 588 vom 17.06.2004)
- 2. Änderungssatzung vom 18.03.2005 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 35, S. 814ff. vom 01.09.2005)
- 3. Änderungssatzung vom 07.10.2005 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 13, S. 332ff. vom 30.03.2006)
- 4. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 12, S. 471ff. vom 20.03.2008)

- 5. Änderungssatzung vom 17.10.2008 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 1, S. 21ff. vom 02.01.2009)
- 6. Änderungssatzung vom 06.02.2009 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 17, S. 730ff. vom 23.04.2009)
- 7. Änderungssatzung vom 13.08.2010 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 47, S. 1743ff. vom 25.11.2010)
- 8. Änderungssatzung vom 03.12.2010 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 9, S. 350ff. vom 03.03.2011)
- 9. Änderungssatzung vom 28.01.2011 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 11, S. 406 vom 17.03.2011)
- 10. Änderungssatzung vom 26.09.2013 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 5, S. 324 vom 30.01.2014)

Hinweis:

Diese Lesefassung ist keine öffentliche Bekanntmachung einer Neufassung der Verbandssatzung, sondern hier wurden lediglich alle bisherigen Satzungen redaktionell zusammengefasst.

Der veröffentlichte Text dient lediglich als Lesefassung.

Der Amtliche Satzungstext ist den o.g. Bekanntmachungsorganen zu entnehmen.

gez. Rüdiger Mönch
Verbandsvorsitzender

Aufgrund von § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) hat das Regierungspräsidium Dresden mit Bescheid vom 15. Juli 2003, Az.: 21-2214.40/02-05, im Wege der Ersatzvornahme folgende Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserzweckverband Mittlere Neiße-Schöps“. Er hat seinen Sitz in 02943 Weißwasser, Straße des Friedens 13 - 19.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Verbandsgebiet setzt sich aus den Gebieten der Verbandsmitglieder zusammen, für die dem Verband die Aufgaben der Wasserversorgung und/oder die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen wurde/n. Diese ergeben sich aus der Anlage.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes – allgemein –

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung (in der Anlage unter der Überschrift „Wasserversorgung“ benanntes Verbandsgebiet) und die Schmutzwasserbeseitigung (in der Anlage unter der Überschrift „Schmutzwasserbeseitigung“ benanntes Verbandsmitglied) durchzuführen und sicherzustellen (vergleiche im Einzelnen § 4 und § 5).
- (2) Der Verband kann darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen, die mit den bisherigen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Die Stadtwerke Weißwasser GmbH, ansässig Straße des Friedens 13 – 19 in 02943 Weißwasser, wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. B SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung, insbesondere Bescheide über Beiträge und Benutzungsgebühren sowie sonstige diesbezüglich in die Zuständigkeit des Zweckverbandes fallende Verwaltungsakte, zu erlassen. Der Zweckverband hat die Stadtwerke Weißwasser GmbH vertraglich verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt, dem die örtliche Prüfung des Verbandes unterliegt, das Recht zur örtlichen Prüfung einzuräumen.

§ 4

Aufgaben der Trinkwasserversorgung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in dem in der Anlage benannten Verbandsgebiet die Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit dies für die Gewinnung und Beschaffung von Trinkwasser, die überörtliche und örtliche Verteilung sowie die Belieferung der Endverbraucher notwendig ist sowie gegebenenfalls Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen und die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Der Verband kann Trinkwasser und Brauchwasser an Abnehmer außerhalb des Gebietes seiner Mitglieder abgeben und kann Brauchwasser auch an seine Mitglieder abgeben.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben auch Dritter zu bedienen.
- (4) Der Verband erfüllt diese Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er strebt keinen Gewinn an.
- (5) Dem Zweckverband steht gemäß § 60 Abs. 3 SächsKomZG das Recht zu, Entgelte (Beiträge und Gebühren) von den Benutzern der Einrichtung zu erheben. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen beziehungsweise die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung befugt. Er kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 5

Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in dem in der Anlage benannten Verbandsgebiet die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit diese für die Ableitung und Reinigung von Schmutzwasser aus dem Verbandsgebiet notwendig sind. Er hat für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers ab Grundstücksgrenze zu sorgen.

- (2) Der Verband kann Schmutzwasser auch von außerhalb des Gebietes nach Anlage zur Entsorgung annehmen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben auch Dritter zu bedienen.
- (4) Der Verband erfüllt diese Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er strebt keinen Gewinn an.
- (5) Dem Zweckverband steht gemäß § 60 Abs. 3 SächsKomZG das Recht zu, Entgelte (Beiträge und Gebühren) von den Benutzern der Einrichtung zu erheben.
Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zur Deckung der dem Zweckverband nach § 6 SächsAbwG entstehenden Kosten bzw. zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen befugt und verpflichtet.
- (6) Der Verband ist anstelle seiner Verbandsmitglieder die dem Verband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben (§ 2) verpflichtet, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), die Abwasserabgabe zu entrichten. Zur Deckung seiner Aufwendungen erhebt der Verband gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung von Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf denen Abwasser anfällt.

§ 6

Durchführung der Aufgaben

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit übernimmt der Verband von seinen Mitgliedern die Trinkwasser- und Abwasseranlagen, auch soweit mit deren Bau begonnen worden ist, unabhängig davon, ob sie inzwischen fertig gestellt sind oder nicht.
- (2) Zum weiteren Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung stellt der Verband Generalpläne sowie jährliche und mehrjährige Investitionspläne auf, die verbindlich sind. Die Generalpläne und die Investitionspläne sind mit den Gemeinden abzustimmen.

§ 7

Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsmitglieder sind (in der Anlage unter Überschrift „Wasserversorgung“ benanntes Gebiet) verpflichtet, sämtliches Trinkwasser von dem Verband zu beziehen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind (in der Anlage unter Überschrift „Schmutzwasserbeseitigung“ benanntes Gebiet) verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser dem Verband zu überlassen.
- (3) Soweit der Verband (in den in der Anlage benannten Gebieten der Mitgliedsgemeinden) auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten beziehungsweise Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden den Verband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (4) Die Mitglieder räumen dem Verband das Recht ein, im Rahmen des § 2 (Anlage) die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§ 2 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von Trinkwasser- und Abwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen.
- (5) Sonstige – nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Verband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur

Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

- (6) Der Verband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (7) Erfordern Maßnahmen eines Mitgliedes, zum Beispiel der Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen, eine Änderung von Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendigen Änderungen der Verbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil, der vorher zum vereinbarten ist.
- (8) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Schmutzwasser in Anlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird, das den jeweiligen Richtwerten, Beschaffenheitskriterien und Empfehlungen der vom Zweckverband zu erlassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht.

II.

Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat auf Grund dieser Verbandssatzung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Verbandssatzung;
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes einschließlich Haushaltssatzung und der Beschlüsse über Gebühren- und Beitragskalkulationen sowie Entgeltordnungen;
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 4. die Wahl des Verwaltungsrates;
 5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 6. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages zur dauerhaften Durchführung von Arbeiten durch Dritte;
 7. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit diese den Betrag von 25.000 € übersteigen;
 8. die Bestellung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, derer sich der Verband zur örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Diese Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer eines Wirtschaftsjahres; wiederholte Bestellungen sind zulässig;

- 8a. die Bestellung eines Kassenverwalters und seines Stellvertreters – sofern der Verband seine Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb des Verbandes besorgen lässt – ansonsten die Bestellung eines die Kassengeschäfte des Verbandes führenden Dritten;
9. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen der Verbandsversammlung;
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates;
11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des Verbandes und grundstücksgleichen Rechten des Verbandes, wenn der Wert 50.000 € übersteigt;
12. die Errichtung, die Übernahme sowie die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen, Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes;
13. die Aufnahme von Krediten sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften, die Bestellung sonstiger Sicherheiten;
14. die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
15. die Rückübertragung von Aufgaben auf Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes;
16. die Verabschiedung von Generalplänen zur Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung;
17. die Festsetzung der einjährigen oder mehrjährigen Investitionspläne;
18. die Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen, insbesondere den Verzicht, die Niederschlagung und Stundung sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert mehr als 25.000 € beträgt;
19. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplanes ab einem Betrag von 100.000€;
20. die Entscheidung über die Gründung beziehungsweise Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Erfüllung von Aufgaben des Verbandes durch wirtschaftliche Unternehmen;
21. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des Verwaltungsrates.

§ 10

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat einen Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Stimmenverteilung regelt sich wie folgt:
 - a) Bei der Trinkwasserversorgung haben Gemeinden für je vollendete fünfhundert Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme. Vertritt ein Verbandsmitglied weniger als fünfhundert Einwohner, hat es eine Stimme. Maßgebend für die Berechnung des Stimmenanteils ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.
 - b) Bei der Schmutzwasserbeseitigung haben die Gemeinden für je vollendete eintausend Einwohnerwerte, die sie vertreten, eine Stimme. Vertritt ein Verbandsmitglied weniger als eintausend Einwohnerwerte, so hat es eine Stimme. Maßgebend für die Berechnung des Stimmenanteils sind die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene

Zahl der Wohnbevölkerung (Einwohnerzahl) und die zu diesem Zeitpunkt durch die Verbandsmitglieder ermittelten Einwohnergleichwerte.

- (3) Die Aktualisierung der Stimmenverteilung ist der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Stimmenabgabe erfolgt
 - a) bei gesamtverbandlichen Entscheidungen durch jedes Mitglied mit seinem unteilbaren Stimmenanteil aus der Beteiligung an der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) bei allein die Trinkwasserversorgung betreffenden Entscheidungen mit dem für die Beteiligung an der Trinkwasserversorgung berechneten Stimmenanteil;
 - c) allein die Schmutzwasserbeseitigung betreffenden Entscheidungen mit dem für die Beteiligung an der Schmutzwasserbeseitigung berechneten Stimmenanteil des Verbandsmitgliedes.
- (5) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Eine Gemeinde wird durch den Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter vertreten.
- (6) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.

§ 11

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Verwaltungsrat beschließt oder wenn ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit insgesamt mindestens einem Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, dies beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehene werden, auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden entsprechend § 31 ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist,

wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann auf dem Wege der Offenlegung oder schriftlich im Zuge des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Beratung, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jeder Vertreter könne verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb eines Monats den Vertretern der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 14 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind; dies sind insbesondere:

1. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit diese den Betrag von 5.000 € übersteigen und nicht mehr als 25.000 € betragen;
2. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des Verbandes und grundstücksgleichen Rechten des Verbandes bis zu 50.000 €;
3. die Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen, insbesondere den Verzicht, die Niederschlagung und Stundung sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert mehr als 5.000 € bis zu 25.000 € beträgt;
4. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplanes über einen Betrag von 25.000 € bis 100.000 €;
5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist sowie für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitern;
6. die Vorbereitung von Angelegenheiten der Verbandsversammlung.

§ 15

Zusammensetzung und Stimmverteilung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Je zwei Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die speziellen Interessen der Verbandsmitglieder aus dem Bereich Trinkwasser und Schmutzwasserbeseitigung vertreten. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, so wird nach dem gleichen Verfahren ein Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit benannt oder gewählt. Aus der Mitte der weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

§ 16

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Sitzung erfordern.
Vorberatungen von Verhandlungsgegenständen, die einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sind ebenfalls nicht öffentlich.
- (2) Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis des Verwaltungsrates gehören muss, beantragen.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat schriftlich bei Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Verwaltungsratssitzung sind durch den Verbandsvorsitzenden entsprechend § 31 ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) In eiligen Fällen kann der Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, ohne Einhaltung einer Frist, formlos einberufen werden.

§ 17

Beschlüsse und Wahlen um Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 18

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, so sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde, bis zum Antritt des neu gewählten Vorsitzenden aus. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet

auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und beruft die Verbandsversammlung ein.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragene Aufgaben. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitgliedes dessen Bediensteten übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisung erteilen. Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer und aller Mitarbeiter des Verbandes.
- (7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (8) Der Verbandsvorsitzende entscheidet ferner über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 €
- (9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Bewirtschaftung der Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 25.000 €.
- (10) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über den Verzicht, die Niederschlagung und Stundung sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert nicht 5.000 € übersteigt.
- (11) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden können ein oder mehrere Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt werden. Sie können auf Dauer, auf Zeit, haupt- oder nebenamtlich bestellt werden. Die wesentlichen Punkte des Anstellungsvertrages werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Weisung des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne eigenes Stimmrecht teil.
- (3) Die Geschäftsführung arbeitet eng mit dem Verbandsvorsitzenden zusammen. Sie hat ihn regelmäßig, in besonderen Angelegenheiten und im Einzelfall rechtzeitig zu unterrichten. Näheres wird in der Geschäftsordnung sowie dem Anstellungsvertrag geregelt.

§ 20 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe einschließlich BAT IVa und vergleichbaren Vergütungsgruppen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Angestellten bis BAT IVb sowie über die Arbeiter.

§ 21

Stellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende, die Verwaltungsräte und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die für die Gemeinderäte maßgeblichen Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 22

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Für die Wirtschaftsprüfung des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbar Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 23

Buchführung, Kassenführung

Die Kassengeschäfte führt der Verband durch eine eigene Verbandskasse am Sitz des Verbandes. Er bestellt hierfür einen Kassenverwalter.

Der Verband ist berechtigt, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Die Kassenaufsicht führt der Verbandsvorsitzende.

§ 24

Jahresrechnung, Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Aufstellung durchzuführen.
- (2) Die Jahresrechnung und der Prüfbericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellen muss.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient sich der Zweckverband eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 25

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband finanziert seine Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen insbesondere aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten sowie staatlichen Zuweisungen oder Zuschüssen, Krediten und sonstigen Einnahmen.

- (2) 1. Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern im Bereich der Trinkwasserversorgung zu zahlenden Umlagen sind deren Einwohnerzahlen auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung; § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Buchst. a) Satz 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung. Soweit bei dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen keine Zahlen über die Einwohner einzelner Gemarkungen der Verbandsmitglieder erhältlich sind, werden die in diesen Gemarkungen zum 30. Juni des Vorjahres gemeldeten Einwohner zugrunde gelegt.
2. Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung zu zahlenden Umlagen sind deren Einwohnerwerte (Einwohnerzahl + Einwohnergleichwert) auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung; § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Buchst. b) Satz 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung. Soweit bei dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen keine Zahlen über die Einwohner einzelner Gemarkungen der Verbandsmitglieder erhältlich sind, werden die in diesen Gemarkungen zum 30. Juni des Vorjahres gemeldeten Einwohner zugrunde gelegt. Die Verbandsmitglieder haben den Einwohnergleichwert auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mitzuteilen.
- (3) Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen von diesen getrennt bezahlt werden.

§ 26

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagenbetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.
- (4) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils dritten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitsspunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jährlichen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu zahlen.
- (5) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

IV.

Aufnahme, Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung und Vereinigung des Verbandes

§ 27

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise beitreten.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied des Verbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können Mitglied des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

- (3) Die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Änderungen der Verbandssatzung anlässlich der Mitgliederaufnahme bedürfen einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 28

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über den Antrag eines Mitgliedes, aus dem Verband ganz oder für einzelne Aufgaben auszuschcheiden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Absicht, aus dem Verband auszuschcheiden, muss mittels eingeschriebenen Briefes beim Verbandsvorsitzenden angezeigt werden. Das Ausscheiden ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Verbandsmitglied gilt als ausgeschieden, wenn die Genehmigung und die Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt sind.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann ganz oder mit bestimmten Ortsteilen aus dem Verband ausscheiden.
- (4) Verbandsanlagen, die nur den Einwohnern des ausscheidenden Mitgliedes dienen und die hierauf entfallenden Verbindlichkeiten sowie das infolge des Ausscheidens nicht mehr benötigte Personal, gehen auf das ausscheidende Mitglied über. Auf sonstiges Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl eine abweichende Regelung treffen.
- (5) Notwendige Leitungsrechte des Verbandes zur Ver- bzw. Entsorgung anderer Verbandsmitglieder sind vor dem Ausscheiden zu sichern. Der § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (7) Werden durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes Kapazitäten an den Verbandsanlagen frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Mitglied eine zusätzliche Investitionskostenumlage zu zahlen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

§ 29

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt zu Buchwerten nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern bzw. ihren Rechtsvorgängern zum 28. Juni 1993 dem Wasserzweckverband „Mittlere Neiße-Schöps“ übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied in dem Zustand zurück übertragen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes befinden.
 - b) Die Anlagen, die ausschließlich von einem Verbandsmitglied genutzt werden, werden von diesem übernommen.

- c) Anlagen, die von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden, werden entsprechend einem auf der Grundlage des Nutzungsprinzips erstellten Entflechtungskonzeptes an das hauptnutzende Verbandsmitglied übertragen; den übrigen Verbandsmitgliedern sind auf deren Verlangen schuldrechtliche Mitbenutzungsrechte an den an andere Verbandsmitglieder zu übertragende Anlagen einzuräumen, wobei die Dauer, der Umfang und die Kostentragung hinsichtlich der Mitnutzung zu regeln ist.
 - d) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend dem Umlageschlüssel gemäß § 25 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 - e) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
 - f) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie diese Anlagen übernommen worden sind. Entsprechendes gilt für das Personal.
- (3) Der Zweckverband besteht nach seiner Auflösung so lange fort, so lange es die Abwicklung erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 62 SächsKomZG.

§ 30

Vereinigung mit anderen Zweckverbänden

Die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Beschlussgremien der Verbandsmitglieder sollten hierüber zuvor in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt sein.

V.

Sonstiges

§ 31

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Weißwasseraner Wochenkurier, im Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. und im Amtsblatt der Gemeinde Spreetal.

§ 32

Überleitung der Rechte und Pflichten, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rüdiger Mönch
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“

Teil A
Bezeichnung der Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder (Landkreis)	Ortsteile die Mitglied im Verband sind	davon Verbandsmitglied Aufgabe "Wasserversorgung"	davon Verbandsmitglied Aufgabe "Schmutzwasser- beseitigung"
Boxberg/O.L. (Landkreis Görlitz)	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde - OT Reichwalde - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna - OT Dürrbach - OT Jahmen - OT Kaschel - OT Klein Oelsa - OT Klein Radisch - OT Klitten - OT Tauer - OT Zimpel	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde - OT Reichwalde - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna - OT Dürrbach - OT Jahmen - OT Kaschel - OT Klein Oelsa - OT Klein Radisch - OT Klitten - OT Tauer - OT Zimpel
Gablenz (Landkreis Görlitz)	- OT Gablenz - OT Kromlau	- OT Gablenz - OT Kromlau	- OT Gablenz - OT Kromlau
Groß Düben (Landkreis Görlitz)	- OT Groß Düben - OT Halbendorf	- OT Groß Düben - OT Halbendorf	- OT Groß Düben
Krauschwitz (Landkreis Görlitz)	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck
Schleife (Landkreis Görlitz)	- OT Schleife - OT Mulkwitz - OT Rohne	- OT Schleife - OT Mulkwitz - OT Rohne	
Trebendorf (Landkreis Görlitz)	- OT Trebendorf - OT Mühlrose	- OT Trebendorf - OT Mühlrose	
Weißkeißel (Landkreis Görlitz)	- OT Weißkeißel	- OT Weißkeißel	
Spreetal (Landkreis Bautzen)	- OT Neustadt - OT Spreetal - OT Spreewitz - OT Zerze - OT Burg - OT Burghammer - OT Burgneudorf	- OT Neustadt - OT Spreetal - OT Burg - OT Burghammer - OT Burgneudorf	- OT Neustadt - OT Spreetal - OT Spreewitz * - OT Zerze * - OT Burg - OT Burghammer * - OT Burgneudorf

* mit Ausnahme der in Teil B der Anlage dargestellten Teilflächen im Gebiet des Industriestandorts Schwarze Pumpe/ Industriegebiet Spreewitz einschließlich Erweiterungsflächen

Teil B

Folgende Flurstücke der Gemeinde Spreetal gehören nicht zum Geltungsbereich des schmutzwasserseitigen Verbandsgebietes, sowie alle aus diesen Flurstücken mittels Flurstücksteilung neu entstehenden Flurstücke:

Von der **Gemarkung Zerre, Flur 1**, die Flurstücke 15/1; 15/2; 15/5; 15/8; 15/12; 15/13; 15/14; 15/17; 15/18; 15/20; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/3; 26/4; 26/5; 28/2; 28/3; 28/4; 28/7; 28/8; 28/9; 29/1; 29/2; 29/3; 30/1; 30/2; 30/3; 31; 32; 33/1; 33/2; 33/3; 34/3; 34/4; 34/5; 34/6; 35/1; 36/1; 36/4; 36/5; 37/1; 37/2; 37/3; 38; 39/1; 39/4; 39/5; 39/6; 40/1; 40/4; 40/5; 40/6; 41/3; 41/8; 41/9; 41/10; 41/12; 41/13; 41/14; 42; 43; 44/3; 44/4; 44/5; 45/3; 45/4; 45/5; 45/6; 45/7; 46/1; 46/3; 46/4; 46/5; 47/1; 47/3; 47/4; 47/6; 47/7; 48/1; 48/3; 48/4; 48/7; 48/8; 48/9; 48/10; 55/1; 55/2; 56/1; 56/3; 56/4; 56/6; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 58/3; 59/1; 59/4; 59/6; 59/7; 59/9; 59/10; 59/11; 59/12; 60/2; 60/4; 60/5; 60/6; 61/1; 61/5; 61/6; 61/7; 61/8; 61/9; 61/10; 61/11; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 62/9; 62/10; 62/11; 62/12; 62/13; 63/1; 63/3; 63/5; 63/6; 63/7; 64/1; 64/3; 64/4; 64/6; 64/7; 65/1; 65/2; 65/3; 66/1; 66/2; 67/1; 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 68/3; 69/3; 69/6; 69/7; 69/8; 69/9; 69/10; 69/11; 69/12; 70/3; 70/6; 70/7; 70/8; 70/9; 70/10; 70/11; 70/12; 70/13; 70/14; 70/15; 70/16; 71/3; 71/4; 71/6; 71/7; 71/8; 71/9; 71/10; 72/2; 72/3; 72/4; 72/5; 73; 74; 75;

Von der **Gemarkung Zerre, Flur 2**, die Flurstücke 1/1; 1/2; 6/2; 6/3; 7/2; 7/3; 8/3; 9/3; 10/1; 10/2; 11/3; 11/4; 11/5; 11/6; 12/3; 12/4; 13/5; 13/6; 14/5; 20/3; 20/4; 21; 22/1; 22/2; 22/3; 22/4; 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 24/1; 24/2; 24/3; 24/4; 25/1; 25/3; 25/4; 25/5; 25/6; 25/7; 26/1; 26/3; 26/4; 26/5; 26/6; 26/7; 27/4; 27/6; 27/7; 27/8; 31/3; 31/4; 32/2; 32/4; 32/5; 32/6; 32/8; 33/2; 33/4; 33/5; 33/6; 33/9; 34/1; 34/4; 34/5; 35/2; 35/4; 35/5; 35/6; 35/9; 35/11; 36/2; 36/3; 36/4; 36/5; 36/7; 36/8; 36/9; 36/10; 37/1; 37/2; 38; 39/2; 39/3; 39/5; 39/7; 39/9; 39/10; 39/11; 39/12; 39/13; 39/14; 39/15; 39/16; 39/17; 39/18; 39/19; 39/20; 40/2; 40/3; 40/5; 40/6; 40/7; 40/8; 40/9; 41/1; 41/2; 41/3; 42; 43; 44; 45/1; 45/2; 45/3; 45/4; 46/1; 46/2; 47/1; 47/2; 47/3; 48/1; 48/2; 48/3; 48/4; 48/5; 49/1; 49/2; 49/3; 49/4; 50/2; 50/3; 50/5; 50/6; 50/7; 50/8; 50/9; 50/10; 51/1; 51/2; 51/4; 51/5; 51/6; 51/8; 51/9; 51/10; 51/11; 52/2; 52/3; 52/4; 52/5; 52/7; 52/8; 52/9; 52/10; 52/11; 52/12; 52/13; 52/14; 52/15; 53/1; 53/3; 53/4; 53/5; 54/2; 54/3; 54/4; 55/2; 55/3; 55/4; 55/5; 55/6; 56/2; 56/3; 56/4; 56/5; 56/6; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 59/3; 59/4; 59/5; 59/6; 59/7; 59/8; 59/9; 59/10; 59/11; 59/12; 59/13; 59/14; 59/15; 60/2; 60/3; 60/4; 62/1; 62/2; 62/3; 62/4; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 62/9; 63/2; 63/3; 63/4; 64/1; 64/2; 65/1; 65/2; 65/3; 66; 67/1; 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 68/3; 69/2; 69/3; 69/4; 69/5; 70/2; 70/5; 70/6; 70/7; 70/9; 70/13; 70/14; 70/15; 70/16; 70/17; 70/18; 70/19; 71/1; 71/2; 72/2; 72/3; 72/4; 72/6; 72/9; 72/11; 72/12; 72/13; 72/14; 72/15; 72/17; 72/19; 72/20; 72/21; 72/22; 72/23; 72/24; 72/25; 72/26; 72/27; 72/28; 72/29; 73/3; 73/4; 73/5; 73/6; 73/7; 73/8; 73/9; 73/10; 73/11; 73/12; 74/2; 74/3; 74/5; 74/6; 74/7; 74/8; 74/9; 74/10; 74/11; 74/12; 75/2; 75/4; 75/5; 75/6; 75/7; 75/8; 75/9; 76/2; 76/3; 76/4; 76/6; 76/7; 76/8; 76/9; 77/3; 77/4; 77/5; 77/6; 77/7; 78/2; 78/3; 78/5; 78/6; 78/7; 78/8; 79/1; 79/2; 80/1; 80/2; 81; 82; 83/1; 83/2; 84/2; 84/3; 84/4; 84/6; 84/7; 84/8; 84/9; 85/2; 85/4; 85/6; 85/7; 85/8; 85/9; 86/2; 86/4; 86/5; 86/6; 87/2; 87/3; 87/4; 87/6; 87/7; 87/8; 87/9; 87/10; 88; 89; 90/2; 90/3; 90/4; 90/5; 91/2; 91/3; 91/4; 91/5; 91/6; 91/7; 92/2; 92/4; 92/5; 92/6; 92/7; 92/9; 92/10; 92/11; 92/12; 92/13; 92/14; 92/15; 92/16; 93/2; 93/3; 93/4; 93/5; 93/6; 93/7; 93/8; 93/9; 93/10; 94/1; 94/2; 94/3; 94/4; 95/1; 95/2; 95/3; 96/4; 96/6; 96/8; 96/10; 96/11; 96/12; 96/13; 96/14; 96/15; 96/16; 96/17; 96/18; 96/19;

96/20; 96/21; 97/2; 97/5; 97/6; 97/7; 97/8; 97/9; 97/10; 97/11; 97/12; 97/13; 97/14; 97/15; 98/2; 98/3; 98/4; 98/6, 98/7; 98/8; 98/9; 98/10; 98/11; 98/12; 98/13; 99/1; 99/4; 99/5; 99/6; 99/7; 99/9; 99/11; 99/12; 99/13; 99/14; 99/15; 100/2; 100/3; 100/4; 102/2; 102/3; 102/6; 102/9; 102/10; 102/11; 102/13; 102/14; 102/15; 102/16; 102/17; 103/2; 103/3; 103/6; 103/7; 103/9; 103/10; 103/11; 103/12; 103/13; 104/1; 104/3; 104/4; 104/5; 104/6; 105/1; 105/3; 105/4; 105/5; 105/6, 106/2; 106/3; 106/6; 106/8; 106/9; 106/10; 106/11; 106/12; 108/4; 108/5; 108/9; 108/12; 108/13; 108/16; 108/17; 108/18; 108/19; 108/20; 108/23; 108/25; 108/26; 108/27; 108/28; 108/29; 108/30; 108/31; 108/32; 108/33; 108/34; 108/35; 108/36; 108/37; 108/38; 108/39; 109/2; 109/3; 109/6; 109/8; 109/9; 109/10; 109/11; 109/12; 110/1; 110/3; 110/4; 110/5; 110/6; 111/1; 111/3; 111/4; 111/5; 111/6; 112/2; 112/3; 112/4; 112/6; 112/8; 112/9; 112/10; 115/2; 115/3; 115/5; 115/7; 115/8; 115/9; 116/1; 116/3; 116/4; 116/5; 117/1; 117/4; 117/6; 117/7; 117/8; 117/9; 117/10; 117/11; 119/2; 119/3; 119/4; 122/1; 122/3; 122/4; 123/1; 123/2; 126/4; 126/6; 126/7; 126/8;

Von der **Gemarkung Zerre, Flur 3**, die Flurstücke 139/1; 139/2; 144/3; 144/4; 144/6; 144/7; 145/1; 145/2; 146/3; 146/4; 147/2; 161/4; 161/6; 165/4; 165/6.

Von der **Gemarkung Sprewitz, Flur 1**, die Flurstücke 40/2; 40/3; 40/5; 40/6; 40/7; 40/8; 41/2; 41/3; 41/5; 41/6; 41/7; 41/8; 41/9; 41/10; 42/2; 42/3, 42/5; 42/6; 42/7; 42/8; 42/9; 43/2; 43/3; 43/4; 43/5; 44/2; 44/3; 44/4; 44/5; 44/6; 45/2; 45/3; 45/5; 45/6; 45/7; 45/8; 45/9; 45/10; 45/11; 45/12; 45/13; 46/1; 46/4; 46/5; 46/6; 46/7; 46/8; 46/9; 46/10; 47/1; 47/2; 48; 50/7; 50/8; 52/4; 53/4; 54/4; 55/4; 55/5; 56/1; 56/2; 56/3; 57/3; 57/4; 58/4; 58/5; 58/6; 59/1; 59/5; 59/12; 59/14; 59/15; 59/16; 59/17; 59/20; 59/21; 59/22; 66/6; 69/5;

Von der **Gemarkung Sprewitz, Flur 2**, das Flurstück 189;

Von der **Gemarkung Burghammer, Flur 1**, die Flurstücke 121; 122/1; 122/2; 122/4; 122/7; 122/8; 122/9; 122/10; 122/11; 122/12; 122/14; 122/15.

Achtung:

Diese Fassung der Verbandssatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“ stellt keine rechtsverbindliche Satzung dar. Hierbei handelt es sich um eine Lesefassung d.h. in diesem Exemplar ist der Regelungsgehalt aller vom Verband seit dem 15.07.2003 beschlossenen Änderungssatzungen eingearbeitet und textlich dargestellt.

Rechtsverbindlich sind nur diejenigen Änderungssatzungen, die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossen wurden.